

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 28. November 1950.

1. Verordnung zur Ausführung der 7. Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit S. 203
2. Erinnerungsantrag der Bürgerschaft zum Antrag 235 vom 21. September 1950, betr. Winterbeihilfe S. 204

Mitteilung des Senats vom 1. Dezember 1950.

- Marktordnung für den Großmarkt, den Kleinmarkt, den Pferdemarkt, den Ferkelmarkt und den Heumarkt der Stadtgemeinde Bremen S. 205

Mitteilung des Senats

vom 28. November 1950.

1. Verordnung zur Ausführung der 7. Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit.

Nach § 2 Abs. 3 der 7. DVO. ist zum Zwecke der Erbringung des Sachkundenachweises im Schankgewerbe in Bremen und Bremerhaven je ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Diese Prüfungsausschüsse bestehen aus einem beamteten Mitglied (Vorsitzenden) und vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Zulassungsanträge im Schankgewerbe (hierunter fallen auch alle Anträge auf Errichtung eines Imbißstandes usw., soweit Ausschank von Alkohol beabsichtigt ist) sind derart zahlreich, daß seit Errichtung des Prüfungsausschusses in Bremen fast wöchentlich Sachkundeprüfungen, die sich meist über vier bis fünf Stunden erstrecken, stattfinden. Auf die Dauer kann den ehrenamtlichen Mitgliedern diese umfangreiche und zeitraubende Tätigkeit unentgeltlich nicht zugemutet werden, zumal die Mitglieder der beim Herrn Senator für die Wirtschaft gebildeten Prüfungsausschüsse ebenfalls für ihre Tätigkeit eine Entschädigung bekommen.

Es ist daher beabsichtigt, den nichtbeamteten Mitgliedern der Prüfungsausschüsse in Bremen und Bremerhaven eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigungen sollen aus den Prüfungsgebühren bestritten werden. Für eine Gebühren-

erhebung fehlt es aber zur Zeit an einer rechtlichen Grundlage. Als nicht senatorische Dienststelle können das Stadtamt und das Gewerbeamt in Bremerhaven auf die Bekanntmachung betreffend die Gebühren für Amtshandlungen der senatorischen Behörden und der Regierungskanzlei von 1935 (Brem. Ges.-Bl. S. 70), die dem Herrn Senator für die Wirtschaft als Rechtsgrundlage dient, nicht zurückgreifen. Es soll daher eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die Gebührenerhebung durch das Stadtamt und das Gewerbeamt in Bremerhaven zu rechtfertigen.

Weiterhin sind in diesen Entwurf einige Vorschriften aufgenommen worden, die Zweifel klären sollen, welche bei der Anwendung der 7. DVO. aufgetreten sind. Insbesondere ist im § 3 festgelegt, daß sich der Nachweis der Sachkunde nur nach dem Umfang der beantragten Zulassung richten darf.

Da nach Art. 101 Ziff. 2 der Landesverfassung die Bürgerschaft über die Festsetzung von Abgaben und Tarifen beschließt, ist es im Hinblick auf die Gebührenbestimmung des § 5 erforderlich, daß diese Verordnung durch die Bürgerschaft verabschiedet wird.

Verordnung zur Ausführung der 7. Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit.

Vom

Der Senat verkündet die nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Verordnung zur Ausführung der 7. Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 11. November 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 238):

§ 1.

(1) Für jeden Vorsitzenden sowie für jedes Mitglied der nach § 2 Abs. 3 der 7. DVO. in Bremen und Bremerhaven gebildeten Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von den in Frage kommenden Organisationen vorgeschlagen und von der Zulassungsbehörde auf unbestimmte Zeit bestellt.

§ 2.

(1) Als Anmeldung zur Prüfung gilt die Erklärung des Antragstellers, daß er sich einer Sachkundeprüfung unterziehen will.

(2) Die Prüfungen finden je nach Bedarf statt.

§ 3.

(1) Die an den Prüfling zu stellenden Anforderungen richten sich nach dem Umfang der beantragten Zulassung.

(2) Innerhalb dieses Rahmens hat der Prüfling nachzuweisen:

- a) Kenntnisse in der einschlägigen Warenkunde;
- b) Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Kenntnisse der für den beabsichtigten Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen.

§ 4.

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber aus allen in § 3 bezeichneten Gebieten ausreichende Kenntnisse nachweist. Ob die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, wird durch Mehrheitsbeschluß des Prüfungsausschusses festgestellt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie erst nach Ablauf von drei Monaten wiederholt werden. Von dieser Vorschrift kann die Zulassungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn der Bewerber glaubhaft macht, daß er sich in der Zwischenzeit die notwendige Sachkunde angeeignet hat.

(3) Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so ist die nochmalige Wiederholung vor Ablauf eines Jahres — gerechnet von dem Tage des Nichtbestehens der zweiten Prüfung — nur mit Zustimmung des Senators für die innere Verwaltung zulässig.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gegen die Versagung einer Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 2 ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an den Senator für die innere Verwaltung, gegen eine ablehnende Entscheidung des Senators für die innere Verwaltung nach Abs. 3 innerhalb der gleichen Frist der Einspruch zulässig. Die weiteren Rechtsbehelfe richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5.

Für jede Prüfung ist eine Gebühr von 10 DM zu entrichten, die vorher bei der Kasse oder Zahlstelle der Zulassungsbehörde einzuzahlen ist.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1950.

2. Erinnerungsantrag der Bürgerschaft zum Antrag 235 vom 21. September 1950 betr. Winterbeihilfe.

In der Sitzung der Bürgerschaft am 21. September 1950 stand der Antrag 235 zur Verhandlung an.

Nach diesem Antrag sollte die Bürgerschaft beschließen, den Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfängern, Sozialrentnern und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern (soweit ihr Einkommen nicht die Richtsätze der Sozialbehörde übersteigt) nach den gleichen Richtlinien und Sätzen wie im Vorjahr, eine Beihilfe zur Einkellerung von Winterkartoffeln und Kohlen zu gewähren. Die Beihilfe sollte ohne Antrag gewährt werden. Die Finanz-Deputation wird beauftragt, umgehend die notwendigen Mittel bereitzustellen.

Dieser dem Inhalt nach wiedergegebene Antrag 235 wurde an die Deputation für das Wohlfahrtswesen und die Finanz-Deputation zum Bericht überwiesen. Zu diesem Antrag wurde aber gleichzeitig ein interfraktioneller Änderungsantrag angenommen, wonach der Senat gebeten wurde:

- a) den vom Land Niedersachsen im Bundesrat eingebrachten Antrag über die Zahlung einer Wirtschaftsbeihilfe zu unterstützen;
- b) die Bundesminister der Finanzen und des Innern zu bitten, zuzustimmen, daß an Fürsorgeunterstützungsempfänger, die zur Gruppe der Kriegsfolgenhilfe gehören, Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 25 DM für Hauptunterstützungsempfänger und 10 DM für mitunterstützte Angehörige gezahlt werden kann;
- c) diese Unterstützungen auch an weitere Wohlfahrts-empfänger und Hilfsbedürftige in Bremen zu zahlen.

Entsprechend dem Änderungsantrag hat der Senat alles getan, um die gewünschten Auszahlungen und Bewilligungen von den Bundesinstanzen zu erreichen.

Wenn die Beschlußfassung der Bürgerschaft vom 21. September 1950 einen Sinn haben soll, dann war der ursprüngliche Antrag 235 durch den interfraktionellen Antrag abgewandelt und zwar dergestalt, daß die Forderungen des ursprünglichen Antrages 235 zumindest, soweit der Bund für den angesprochenen Personenkreis zuständig geworden ist, auch durch den Bund erfüllt werden sollten. In der Bürgerschaftsdrucksache heißt es ausdrücklich, die Bürgerschaft stimmt dem Änderungsantrag zum Antrag 235 zu. Wie schon erwähnt, hat sich der Senat laufend im Sinne des Änderungsantrages betätigt. Bericht erstattet zum Antrag 235 konnte daher erst werden, wenn die Verhältnisse über den Bund geklärt waren. Nach dem die Richtlinien vom Bund über Winter- und Weihnachtsbeihilfen an die Alfu-Unterstützungsempfänger ergangen waren, hat die Deputation für das Wohlfahrtswesen zu dem Antrag 235 und dem Änderungsantrag Stellung genommen.

Die Wohlfahrtsdeputation beschloß am 8. November 1950 zu empfehlen, Beihilfen in Höhe der von der Bundesregierung vorgesehenen, auch in Bremen, zu gewähren und gab diese Stellungnahme an die Finanz-Deputation mit dem erforderlichen Zahlenmaterial weiter. Diesem Beschluß der Wohlfahrtsdeputation trat der Senat in seiner Sitzung vom 10. November 1950 bei. Bevor der von der Finanz-Deputation beauftragte Sprecher eine Entscheidung traf, konnte der Bericht für die Bürgerschaft nicht gefertigt werden. Inzwischen nahm die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 16. November 1950 einen weiteren interfraktionellen Antrag an, der besagt, daß an alle Hauptunterstützungsempfänger 25 DM und zusätzlich 10 DM für jeden mitunterstützten Angehörigen ohne jeden Antrag ausgezahlt werden sollen. Das galt auch für die Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. Für Alu-Unterstützungsempfänger

und sonstige Hilfsbedürftige sollten die gleichen Beträge ausgekehrt werden, wenn ihr Einkommen nicht wesentlich über dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge liegt. Durch diesen erneuten Beschluß der Bürgerschaft war nach Ansicht des Senats sowohl der Antrag 235 erneut, aber auch der Abänderungsantrag zu 235 überholt, weil dieser letzte interfraktionelle Antrag forderte, daß ohne Rücksicht auf die Regelung durch die Bundesregierung, die genannten Beträge zur Auszahlung an den im Antrag benannten Personenkreis gelangen sollten. Der Senat ist diesem Beschluß der Bürgerschaft in seiner Sitzung am 21. November 1950 beigetreten. Da auch die Finanz-Deputation in ihrer Sitzung am 27. November 1950 den Antrag gutgeheißen und die erforderlichen Mittel bereitgestellt hat, macht der Senat nunmehr der Bürgerschaft die Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

Hiernach werden im Lande Bremen, die im interfraktionellen Bürgerschaftsantrag vom 16. November 1950 geforderten Sätze von 25 DM und 10 DM ohne Rücksicht auf eine anderweitige bundesseitige Regelung an den Personenkreis baldmöglichst zur Auszahlung gelangen, der in dem erwähnten Antrag benannt ist. Eine schnellere Regelung und eine frühere Berichtserstattung an die Bürgerschaft war einmal nicht möglich, weil der Senat im Sinne des Änderungsantrages zum Antrag 235 verpflichtet war, eine Regelung durch den Bund zu erwirken und abzuwarten. In dem Änderungsantrag fordert die Bürgerschaft den Senat nämlich auf, auf die Bundesinstanzen dahingehend einzuwirken, daß dem Antrag Niedersachsens entsprochen wurde.

Für die verzögerte Erledigung des Antrages auf Bundesebene ist der Senat Bremens nicht verantwortlich. Ebenso konnte der Senat die Auszahlung entsprechend des interfraktionellen Antrages vom 16. November 1950 noch nicht veranlassen, weil inzwischen vom Bundestag, wenigstens was die Höhe der Sätze betrifft, ein gleicher Antrag wie in der Bürgerschaft am 16. November 1950 gefaßt, zur Annahme gelangte, von dem nicht feststand, ob die Bundesregierung diesem Bundestagsantrag beiträgt.

Da somit nicht ersichtlich war, welchen Kostenanteil dem Bund in Rechnung gestellt werden konnte und welchen Anteilbetrag das Land Bremen zu tragen hatte, mußte die endgültige Regelung durch den Bund abgewartet werden, um nicht kaum zu bewältigende Verwaltungs- und Verrechnungsschwierigkeiten entstehen zu lassen.

Der Senat hat, trotzdem über die Regelung auf Bundesebene immer noch keine Klarheit besteht, in seiner Sitzung vom 28. November 1950 veranlaßt, daß Vorkehrungen getroffen werden, damit mit der Auszahlung der Beträge sofort begonnen werden kann und zwar zumindest in Betragshöhe und an den Personenkreis, wie ihn der Bürgerschaftsbeschluß vom 16. November 1950 enthält.

Der Senat ist hierbei dem Beschluß der Finanz-Deputation beigetreten, wonach bei den Alu-Empfängern auf die Bedürftigkeitsprüfung verzichtet werden soll, die im Beschluß der Bürgerschaft vom 16. November 1950 enthalten ist.

Die in diesem Bürgerschaftsbeschluß aufgeführte Frist, vom 15. Oktober 1950 bis 15. November 1950, für die Voraussetzung des Empfanges der außerordentlichen Beihilfe hat durch den Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung nicht mehr die Bedeutung. Einbezogen sind daher jetzt alle die Alu-Empfänger, die bis zum 20. Dezember 1950 vier Wochen laufend unterstützt wurden.